

# **BGer 8C 916/2009 vom 4. Dezember 2009**

Bundesgericht, 2009-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_916\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_916_2009)

FR: TF 8C 916/2009 du 4 décembre 2009

IT: TF 8C 916/2009 del 4 dicembre 2009

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid betrifft mit der von der Verwaltung verfügten vorläufigen Rentensistierung eine vorsorgliche Massnahme. Seine Anfechtbarkeit ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG. Die übrigen Voraussetzungen, um auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einzutreten, sind ebenfalls erfüllt. Damit bleibt kein Raum für die ebenfalls erhobene Verfassungsbeschwerde ( Art. 113 BGG ), auf welche daher nicht einzutreten ist.

### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 98 BGG ). In praktischer Hinsicht stehen bei der Anfechtung von vorsorglichen Massnahmen vor Bundesgericht regelmässig die Rügen der Verletzung des Willkürverbots ( Art. 9 BV ) und der allgemeinen Verfahrensgarantien ( Art. 29 BV ) im Vordergrund. Demgegenüber kann vor den Vorinstanzen regelmässig das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen der angefochtenen Massnahme gerügt werden. Eine Änderung der rechtlichen Begründung ist vor Bundesgericht jedoch zulässig ( MARKUS SCHOTT, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 23 zu Art. 98; vgl. auch HANSJÖRG SEILER, in: SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, Bundesgerichtsgesetz, 2007, N. 14 ff. zu Art. 98).

### **E. 2.1**

An Verfassungsrügen bringt der Beschwerdeführer vor, die Verwaltung habe seinen durch Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteteten Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt: Zum einen sei er vor Erlass der Sistierungsverfügung vom 30. Juni 2009 nicht über den polizeilichen Bericht vom 10. Juni 2009 und weitere vorhandene Akten in Kenntnis gesetzt worden. Zum anderen sei die Sistierungsverfügung ungenügend begründet.

### **E. 2.2**

Das Verwaltungsgericht hat eine Gehörsverletzung verneint. Die Begründung der Verfügungsverfügung sei ausreichend. Selbst wenn im Übrigen von einer Gehörsverletzung auszugehen wäre, wäre diese im Beschwerdeverfahren, in welchem es mit voller Überprüfungsbefugnis urteile, geheilt worden. Diese Beurteilung ist richtig. Die Verfügungsbegründung ist zwar als knapp, aber nach Massgabe des Gehörsanspruchs noch genügend zu betrachten. Festzuhalten ist im Weiteren, dass ein allfälliger Verfahrensmangel durch unterlassene Mitteilung über vorhandene Akten einer Heilung im

kantonalen Prozess grundsätzlich zugänglich war. Dem Versicherten wäre sodann freigestanden, während der Beschwerdefrist oder auch noch nach Erhalt der Vernehmlassung der IV-Stelle vom 10. August 2009 Akteneinsicht zu verlangen. Er hat dennoch Beschwerde erhoben und sich im Rahmen der Replik vom 19. August 2009 geäußert, ohne in die Akten Einsicht zu nehmen. Dabei war bereits aufgrund der Verwaltungsverfügung vom 30. Juni 2009 zumindest zu vermuten, dass die IV-Stelle über Akten verfüge, welche sie zur Rentensistierung veranlassten. Zudem hat die Verwaltung in der Vernehmlassung vom 10. August 2009 auf das Vorliegen des Polizeiberichtes hingewiesen. Wenn der Versicherte dennoch darauf verzichtete, die Akten einzusehen, und sich dadurch selbst der Möglichkeit beraubte, zu diesen Stellung zu nehmen, kann die fehlende Aktenkenntnis der Heilung einer allfälligen Gehörsverletzung nicht entgegenstehen. Daran ändert der Umstand nichts, dass der Versicherte von einzelnen Akten allenfalls erst durch den hier angefochtenen Entscheid Kenntnis erhalten hat. Denn diese Kenntnis hätte er bereits früher erhalten, wenn er von der - unstreitig gegebenen - Möglichkeit der Akteneinsicht Gebrauch gemacht hätte. Die weiteren Vorbringen in der Beschwerde, welche sich in erster Linie mit Aspekten ausserhalb der verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien befassen, vermögen keine andere Betrachtungsweise zu begründen. Inwiefern der angefochtene Entscheid in anderer Weise Verfassungsrecht verletzen solle, wird nicht dargetan. Die Beschwerde ist mithin, ohne dass ein Schriftenwechsel erforderlich wäre ( Art. 102 Abs. 1 BGG ), abzuweisen.

### **E. 3**

Da das vorliegende Urteil rasch ergeht, ist das Gesuch betreffend aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos und als erledigt zu erklären.

### **E. 4**

Die Kosten des Verfahrens sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.